

4. II. 1919

Der Gesetzentwurf über die Vermögensabgabe.

Das vom Staatssekretär für Finanzen Dr. Otto Steinwender wiederholt angekündigte Gesetz über die Vermögensabgabe ist im Entwurfe bereits nahezu fertig gestellt. Es sind nur noch einige Detailfragen zu erledigen, die jedoch die Haupttrichtlinien des Entwurfes in keiner Weise beeinflussen.

Ueber den Inhalt der Vorlage erfahren die „Deutsch-österreichischen Mitteilungen“ von gut unterrichteter Seite folgende Einzelheiten: Die Vermögensabgabe wird bei einem Vermögen von 30.000 K. beginnen, so daß also auch die kleineren Vermögen in die Vermögensabgabe nicht einbezogen werden. Die Abgabe wird prozentuell entsprechend dem Ausmaße des Vermögens gestaffelt sein. Sie beginnt mit einer fünfprozentigen Abgabe bei einem Vermögen von 30.000 K. und steigt stufenweise bis zu dem Höchstausmaße von 30 v. H. bei den großen Vermögen. Bei der Enquete, die anlässlich der Vorarbeiten für die Vermögensabgabe stattgefunden hat, ist besonders die Frage, ob die Vermögensabgabe als Objekt- oder Subjektsteuer gedacht sein soll, lebhaft erörtert worden. Die geplante Vorlage sieht ein gemischtes System vor. Meinungsverschiedenheiten bestanden auch darüber, ob die Banken im Zusammenhange mit der Vermögensabgabe zur Auskunftserteilung an die Steuerbehörden über die Guthaben ihrer Klienten verpflichtet werden sollen. Nach dem geplanten Entwurfe werden die Banken zu einer solchen Auskunftserteilung nicht verhalten werden. Die im Inlande wohnenden Ausländer, beziehungsweise die im Inlande befindlichen Vermögen, Bankdepots von Ausländern, werden nach dem geplanten Entwurfe nicht unter die Vermögensabgabe fallen. Das gilt auch für die Angehörigen der neuen Nationalstaaten. Im Zusammenhange mit dem Gesetze über die Vermögensabgabe wird auch eine weitgehende Amnestie erfolgen, die sich auf alle unrichtigen Steuerfaktierungen der letzten Jahre bezieht und die Möglichkeit schaffen soll, auch jenen Besitz einzubekennen, der bisher der Besteuerung entzogen worden ist. Ausdrücklich betont wird neuerdings, daß im Zusammenhange mit der nun auch in Deutschösterreich einsetzenden Abkempfung der Noten eine Zwangsanleihe weder im Wege der Zurückhaltung eines Teiles der zur Abkempfung eingereichten Noten, noch in irgendeiner anderen Form durchgeführt werden wird. Bei der Abkempfung werden in Deutschösterreich die ungestempelten Noten lediglich ausgetauscht. Die Gesetvorlage wird wahrscheinlich schon in der zweiten Sitzung der Konstituante eingebracht werden. Staatssekretär Dr. Steinwender bleibt auch bei einem allfälligen Kabinettswechsel solange im Amte, bis die Gesetvorlage über die Vermögensabgabe von der konstituierenden Nationalversammlung erledigt ist.